

Stellungnahme

zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften“**

Frankfurt am Main, Hannover, Berlin, 12. November 2018

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 29. Oktober 2018 einen Referentenentwurf zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Die Änderungen bezüglich der Stromsteuerbefreiungen liegen laut Verfasser des Gesetzentwurfs in einer beihilferechtskonformen und damit rechtssicherer und unbürokratischer Ausgestaltung.

Der AGFW als Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung, der vfw - die führende Interessensvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und der B.KWK - Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung nehmen im Folgenden zu den im Diskussionsentwurf dargestellten Änderungen Stellung und stellen dar, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Anpassungen insbesondere auf unsere Mitglieder haben.

Stromsteuergesetz (StromStG)

§ 9 – Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

Absatz 1a – Netzdurchleitung

Die Stromsteuerbefreiung bei Eigenversorgung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird bei einer Durchleitung durch ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz nur gewährt, wenn die Durchleitung durch den Netzbetreiber gestattet ist.

Eine solche Regelung erhöht den bürokratischen Aufwand und entspricht nicht den Grundsätzen des Bestandsschutzes und der Gleichberechtigung. Bisher wurde die Stromsteuerbefreiung unabhängig von einer Gestattung des Netzbetreibers gewährt. Eine nachträgliche Gestattung durch den Netzbetreiber ist nicht ohne erheblichen Aufwand, d. h. Änderung des Netznutzungsvertrags, zu erwarten. Außerdem ist zu hinterfragen, inwiefern der Netzbetreiber die Gestattung ohne Nennung von Gründen vorenthalten kann.

Wir fordern die Streichung von § 9 Absatz 1a Satz 3 StromStG-E.

§ 10a - Datenaustausch

Das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung soll mithilfe des § 10a insofern aufgehoben werden, als dass Daten, die im Steuerverfahren bekannt geworden sind, an die Übertragungsnetzbetreiber, an die Bundesnetzagentur und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem EEG und dem KWKG übermittelt werden dürfen.

Eine solche Aufweichung des Steuergeheimnisses, bei der Steuerverfahrensdaten an privatwirtschaftliche Unternehmen, wie Übertragungsnetzbetreiber, übermittelt werden sollen, ist strikt abzulehnen. Gerade im Sinne des Datenschutzes muss die Weitergabe von unternehmenseigenen Steuerdaten an privatwirtschaftlich agierende Unternehmen unterbunden werden.

Wir fordern eine Streichung des § 10a StromStG-E.

Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)

§ 8 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 2a - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme

Zur Steuerbefreiung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bedarf es einer Erlaubnis, die durch das Hauptzollamt ausgestellt wird. Die Vorgaben zum Antrag und zur Erteilung der Erlaubnis werden in § 8 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 2a StromStV neu gefasst bzw. ergänzt.

In Sinne der Vereinfachung des Verfahrens zur Erlaubniserteilung ist eine verwaltungstechnische Verzahnung mit Anmeldedaten zur Energiesteuerbefreiung anzustreben. In der Vielzahl der Fälle besitzt das zuständige Hauptzollamt die anlagenspezifischen Unterlagen bereits, so dass diese in der Erlaubnisbeantragung zur Stromsteuerbefreiung verwendet werden sollten. Außerdem wäre eine Umsetzung der Erlaubnisbeantragung in digitaler Form (bspw. als Onlineregistrierungsverfahren) zu begrüßen, so könnte ein arbeits- und personalaufwendiger Prozess in den Unternehmen aber auch in der Verwaltung verhindert werden.

Wir fordern eine vereinfachte und verzahnte Erlaubnisbeantragung, die vorzugsweise in digitaler Form umzusetzen ist.

§ 10 Absatz 2 – Voraussetzungen für Allgemeinerlaubnis

Die Voraussetzungen zum Verzicht auf eine Einzelerlaubnis wird in § 10 StromStV-E eingeführt. Dabei wird eine allgemeine Erlaubnis für Strom aus EE-Anlagen bis zu 1 MW elektrischer Nennleistung und für hocheffiziente wärmegeführte KWK-Anlagen bis 50 kW elektrischer Nennleistung.

Eine Unterscheidung von EE-Anlagen und KWK-Anlagen in Abhängigkeit ihrer elektrischen Nennleistung ist nicht nachzuvollziehen und nicht zweckmäßig. Außerdem ist auch die zusätzliche Voraussetzung der Wärmeführung nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 99b EnergieStV und den darin referenzierten technischen Regeln und Richtlinien.

Wir fordern die Ausschließlichkeit der Wärmeführung als zwingende Voraussetzung für den Verzicht auf Einzelerlaubnis zu streichen. Auch strommarktorientiert gefahrene KWK-Anlagen sind hocheffizient, wenn die gekoppelt erzeugte Wärme vollständig genutzt wird. Außerdem fordern wir eine Vereinheitlichung der Obergrenze der elektrischen Nennleistung von KWK-Anlagen auf 1 Megawatt, wie auch bei EE-Anlagen gefordert wird.

Anpassung von § 10 Absatz 2 StromStV-E:

- (2) Unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes allgemein erlaubt, soweit der Strom
1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu einem Megawatt erzeugt wird;

2. *in hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu ~~50 Kilowatt~~ 1 Megawatt erzeugt wird; ~~die Anlagen gelten als hocheffizient, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 vorliegen und die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann;~~*

§ 11a - Zeitgleichheit

§ 11a fordert Messungen von Strommengen so zu gestalten, dass die Zeitgleichheit von Erzeugung und Entnahme von steuerfreiem Strom, sichergestellt ist.

Die zeitlich aufgelöste Messung von Stromabnahme ist derzeit nur bei Stromkunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden), d. h. in der Regel Großkunden, realisiert. Die zeitliche Abschätzung der Stromentnahme wird bei Kunden mit geringer Abnahme (z. B. Haushaltskunden) durch sogenannte Standardlastprofile vorgenommen. Zukünftig wird Einsatz intelligenter Messsysteme (sogenannte Smart Meter) auch im Bereich von Kleinst- und Kleinkunden eine genaue und zeitlich aufgelöste Messung ermöglichen. Die Einführung intelligenter Messsysteme wird durch das Messstellenbetriebsgesetz geregelt, in welchem auch ein Zeitplan zur Umsetzung vorgesehen ist. Eine Forderung nach zeitlich aufgelöster Lastgangmessung im Stromsteuergesetz kann sich daher nur an den Vorgaben gemäß §§ 30 und 31 des Messstellenbetriebsgesetzes orientieren.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

VfW – Verband für Wärmelieferung e.V.

Lister Meile 27, D-30161 Hannover

Telefon: +49 511 36590-0
Telefax: +49 511 36590-19
E-Mail: hannover@vfw.de
Internet: www.energiecontracting.de

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Ziel des Verbands, der 1990 in Hannover gegründet wurde, ist die Förderung von Energiedienstleistungen für einen nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz. Der VfW berät nicht nur Contractoren, sondern auch Kunden und Mieter, bei Fragen rund um das Thema Contracting. Zur Verbreitung und Durchsetzung dezentraler Energiedienstleistungen in Politik und Öffentlichkeit unterstützt der VfW Interessenten mit Praxishilfen und Schulungen und engagiert sich, damit die richtigen politische Rahmenbedingungen geschaffen werden.

B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Markgrafenstraße 56, D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 27019281-0
Telefax: +49 30 27019281-99
E-Mail: info@bkwk.de
Internet: www.bkwk.de

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist ein breites gesellschaftliches Bündnis von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen zur Förderung des technischen Organisationsprinzips der Kraft-Wärme-Kopplung, unabhängig von der Art und der Größe der Anlagen, vom Einsatzbereich und vom verwendeten Energieträger. Der Verband wurde 2001 in Berlin gegründet und zählt mittlerweile rund 600 Mitglieder. Ziel ist dabei die Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung zur Schonung von Ressourcen und zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen.